

## Anlage 1

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärterinnen und Heilpraktikeranwätern und über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung**

Gemäß §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S.621) wird zwischen den Städten Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna, dem Hochsauerlandkreis, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### §1

(1) Die Stadt Dortmund übernimmt die Aufgabe der Abwicklung der Antragsverfahren auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung einschließlich der zentralen Durchführung der Kenntnisüberprüfungen gem. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S.251) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18.02.1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend der Richtlinien zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes (Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 18.5.1999 – SMBl. 21221, zuletzt geändert durch Runderlass vom 13.01.2005 - MGSFF III 7 - 0401.2) in ihre Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen von den anderen Beteiligten auf die Stadt Dortmund über (§ 23 Abs. 2 S.1 GKG). Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

(2) Die Stadt Dortmund übernimmt ebenfalls das Antragsverfahren auf Erteilung der Erlaubnisse zur Ausübung heilkundlich-psychotherapeutischer Tätigkeit einschließlich der zentralen Durchführung der Kenntnisüberprüfungen an Antragsteller, die eine solche eingeschränkte Erlaubnis entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sowie der einschlägigen ministeriellen Erlasse beantragen. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren.

(3) Die Stadt Dortmund übernimmt nicht die Zuständigkeit für Anträge auf Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeit in anderen als den in Absatz 2 genannten sektoralen Bereichen (wie z.B. Physiotherapie), nebst Kenntnisüberprüfung für Antragsteller, die eine solche sektorale Erlaubnis entsprechend der (zukünftigen) Rechtsprechung beantragt haben oder noch beantragen werden. Diese Aufgabe verbleibt, sofern keine andere Zuständigkeit geregelt ist, in der Zuständigkeit der an dieser Vereinbarung Beteiligten.

(4) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

## § 2

Die Stadt Dortmund stellt die zu diesem Zweck nötigen Dienstkräfte sowie die sachliche Ausstattung.

## § 3

Die nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (SGV NW 2011) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlenden Verwaltungsgebühren werden von der Stadt Dortmund erhoben und stehen dieser als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

## § 4

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen vom 15.12.1995,/16.01./24.01./01.02./14.02./21.02./05.03.1996, 1. Änderung vom 19.01./27.01.1997, 2. Änderung vom 13.07./24.07/25.07./ 31.07./02.08./15.08./17.08.2000, 3. Änderung vom 19.07./06.12.2002 - genehmigt mit Verfügungen der Bezirksregierung Arnsberg (AZ. 31.1.6-30) vom 11.03.1996, 17.02.1997, 29.08.2000, 07.02.2003 - werden im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

## § 5

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr schriftlich zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden.

## § 6

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.